

1. Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung

der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 25. April 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	138.007.425 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.728.786 EUR
abzgl. Globaler Minderaufwand von	2.953.968 EUR
somit auf	145.774.818 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.542.638 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	132.430.253 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.382.215 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.395.946 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	39.500.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.420.701 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für den Kernhaushalt auf 39.500.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt. 22.509.465 EUR

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

festgesetzt. 7.767.393 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** aufgenommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt. 20.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 243 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 504 v.H.

2. Gewerbesteuer 439 v.H.

§ 7

Gemäß § 20 Abs. 3 S. 2 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, S. 339) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetz sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1276), wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers. Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe zugeordnet.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es erfordert, auch mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden. Sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, können ausgewiesene Stellen für Tarifbeschäftigte mit Beamten einer vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt werden.

§ 8

Vorübergehend im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 3 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und sich im Umfang nicht über das 2. Quartal des folgenden Haushaltsjahres erstreckt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf

0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf)

festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Kaarst am 25.04.2024 verabschiedete, Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2024 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 22.07.2024 – Az.: 015/912-10-06 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt vom 24.07.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 221, 41564 Kaarst, aus und ist unter der Adresse www.kaarst.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 24.07.2024

Die Bürgermeisterin

gez.

Ursula Baum